



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Juli 2020, Zahl: 210-9/4/2020-Ma, mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal festgelegt wird

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt zugleich mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung werden von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge eingehoben.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages (Elternbeitrages)

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben folgenden monatlichen Kostenbeitrag für ihr Kind zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	75,00	60,00	45,00	30,00	22,50
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00	16,00	12,00
Summe:	115,00	92,00	69,00	46,00	34,50

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	60,00	48,00	36,00	24,00	18,00
Beitrag Mittagessen	32,00	25,60	19,20	12,80	9,60
Summe:	92,00	73,60	55,20	36,80	27,60

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

(2) Für die Beitragsmonate während der Corona-bedingten Schließzeiten bzw. des stark eingeschränkten Betriebes in der Zeit von 18.03.2020 bis 30.06.2020 werden die Kostenbeiträge wie folgt festgesetzt:


März 2020: 50 v. H. des für das laufende Betreuungsjahr vorgeschriebenen Beitrages
 April 2020: € 1,--
 Mai 2020: € 1,--
 Juni 2020: € 1,-- bei Nichtinanspruchnahme
 50 v. H. bei verminderter Inanspruchnahme
 (analog dem vom Bund vorgegebenen eingeschränkten Schulbesuch)
 100 v. H. bei voller Inanspruchnahme

(3) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 17.07.2020 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates 08.07.2015, Zahl 210-9/2/2015-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


 Franz Felsberger



Anschlag am: 16.07.2020

